

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Antritt der Funktionen des Bundesgerichtes.

(Vom 9. Oktober 1874.)

Tit.!

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, und der Bundesbeschluß betreffend den Sitz des Bundesgerichtes vom 26. gl. Mts., sind in Folge des Ablaufes der 90tägigen Frist, wie sie in dem Bundesgesetze vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vorgeschrieben ist, mit dem 7. Oktober 1874 in Rechtskraft getreten.

Nun ist im Artikel 3 der Uebergangsbestimmungen zu der Bundesverfassung vorgeschrieben, daß die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes nach Erlaß der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft treten. Ferner soll gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die erste Wahl der Mitglieder des neuen Bundesgerichtes unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und des Bundesbeschlusses über den Sitz des Bundesgerichtes stattfinden.

Hält man diese beiden Bestimmungen zusammen, und faßt man sie nach ihrem Wortlaute auf, so ergibt sich, daß das Bundes-

gericht ohne jedweden Verzug gewählt werden muß, und daß dasselbe sofort nach seiner Bestellung die Ausübung der neuen Befugnisse, die ihm seit dem 7. Oktober abhin zustehen, an die Hand nehmen soll.

Der sofortigen Wahl des Gerichtes stehen keine Schwierigkeiten im Wege. Der Bundesrath hat daher die Ehre, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten möglichst bald, jedenfalls noch während des gegenwärtigen Monats Oktober, zu diesem Geschäfte schreiten. Wenn auch das Gesetz die sofortige Bestellung des Gerichtes nicht ausdrücklich vorschreiben würde, so wäre dies immerhin eine Sache der Nothwendigkeit, damit die Richter, welche Sie ernennen werden, noch hinlänglich Zeit haben, um auf diejenigen Maßregeln, welche für ihre eigene Einrichtung und für die Einrichtung und Organisation des Gerichtes selbst unumgänglich nöthig sind, noch vor dem Zeitpunkte Bedacht nehmen zu können, an welchem das neue Gericht in Wirksamkeit treten soll.

Anders verhält es sich mit dem sofortigen Antritte seiner Funktionen. Derselbe ist aus Gründen verschiedener Art thatsächlich unmöglich. Es ist wohl unnüthig, hier des Weiteren auf diese Gründe einzutreten. Auf der einen Seite bedarf das Gericht einer gewissen Zeit, um sich zu konstituiren, zu der wichtigen Wahl seiner beiden Gerichtsschreiber zu schreiten, und um das übrige ihm nöthige Personal zu bestellen. Andererseits haben die Richter ihre Wohnung am Orte des Gerichtes zu nehmen; es muß ihnen daher die nöthige Zeit eingeräumt werden, um nach Lausanne überzusiedeln und sich dort mit ihren Familien häuslich einzurichten. Vorausgesetzt, daß die Bundesversammlung die Wahl der 9 Mitglieder des Gerichtes und der 9 Ersazmänner um die Mitte des Monats Oktober vornimmt, so bedarf das neue Gericht wohl der letzten 2 $\frac{1}{2}$ Monate bis zum Schlusse des Jahres, um vollständig eingerichtet und zur Aufnahme seiner Funktionen bereit zu sein.

Der Bundesrath glaubt deshalb, es entspreche allen Verhältnissen, wenn der Zeitpunkt, an welchem das Bundesgericht seine Funktionen anzutreten hat, auf den 1. Januar 1875 festgesetzt wird.

Er fügt noch bei, daß alle nöthigen Schritte getroffen sind, damit die provisorischen Lokalitäten, welche die Stadt Lausanne dem Bundesgerichte zur Verfügung zu stellen hat, mit dem 15. Dezember nächsthin zu dessen Aufnahme bereit seien. Das Gericht wird also hinlänglich Zeit haben, um sich in diesen Räumlichkeiten einzurichten.

Mit dieser Frage des Antrittes der Funktionen des Bundesgerichtes steht sodann diejenige betreffend die transitorischen

Verfügungen, welche mit Rücksicht auf den Uebergang der Kompetenzen zu treffen sind, in unmittelbarer Beziehung.

Nach Inhalt des oben zitierten Art. 3 der Uebergangsbestimmungen zu der Bundesverfassung stehen die neuen Befugnisse des Bundesgerichtes diesem seit dem 7. Oktober 1874 zu. Der Bundesrath denkt nicht daran, dieser Vorschrift entgegenzuhandeln. Er ist daher der Ansicht, daß die Rekurse, welche unter der Herrschaft der alten Verfassung von 1848 in seine Kompetenz fielen und bis und mit dem 7. Oktober 1874 ihm eingereicht wurden, von ihm, resp. von der Bundesversammlung definitiv zu erledigen seien, daß dagegen alle diejenigen Rekurse, welche seit dem genannten Tage ihm eingehen, dem Bundesgerichte überwiesen werden müssen, soweit es sich hierbei nicht um solche Streitigkeiten handelt, die im Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni abhin ausdrücklich den politischen Behörden vorbehalten sind. Andererseits glaubt er, daß auch das alte Bundesgericht vom 7. Oktober 1874 an neue Prozesse weder annehmen noch instruiren dürfe, sondern daß dasselbe die bei ihm anhängigen Streitsachen bis zum 31. Dezember nächsthin soweit möglich in Erledigung zu bringen und die nicht erledigten mit diesem Tage an das neue Gericht zu überweisen habe.

Sodann scheint es dem Bundesrathe angemessen, daß das zukünftige Bundesgericht, das einen festen Siz haben und die nöthigen Räumlichkeiten zu seiner Verfügung erhalten wird, mit dem Zeitpunkte des Antrittes seiner Funktionen auch in den Besiz des Archives des alten Gerichtshofes gesetzt werde. Bis dahin war dieses Archiv gemäß den Vorschriften des frühern Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in dem Bundesarchiv untergebracht.

Durch die Maßnahmen, welche oben angedeutet wurden, werden die Befugnisse und Kompetenzen des neuen Bundesgerichtes, wie sie in der Verfassung und den gegenwärtigen Gesetzen ihm übertragen sind, vollständig geschützt. Es scheint jedoch andererseits auch die Verfügung unumgänglich nöthig zu sein, daß diejenigen v o r l ä u f i g e n M a ß n a h m e n, welche zur Einleitung der Prozesse und zur Vorbereitung der Rekurse erforderlich sind, von jetzt an bis zum 1. Januar 1875 von derjenigen Behörde, immerhin nach Maßgabe der Verhältnisse, angeordnet werden können, in deren Kompetenz nach der alten Gesetzgebung die Behandlung der betreffenden Geschäfte fiel. So steht nichts entgegen, daß der Bundesrath mit Rücksicht auf die Rekurse, welche in nicht administrativen Angelegenheiten ihm bis zu Ende des

Jahres eingehen, beauftragt bleibe, die bezüglichlichen Eingaben an die Gegenpartei zu vermitteln, und nöthigenfalls eine Verfügung zur Beibehaltung des status quo zu treffen. Gleichermassen steht auch mit Rücksicht auf das alte Bundesgericht einer ähnlichen Bestimmung nichts im Wege; vielmehr wird eine solche geeignet sein, eine unnöthige Verlängerung der Prozesse zu verhüten.

Was endlich die Auslieferungen betrifft, so könnten in dieser Beziehung allerdings ernste Inkonvenienzen zu Tage treten, wenn in den Fällen, in denen nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Bundesgericht zum Entscheide berufen ist, der Verfolgte im Verhafte behalten werden sollte, bis das genannte Gericht seine Funktionen angetreten haben wird. Der Bundesrath stellt Ihnen deßhalb den Antrag, Sie möchten beschließen, es bleibe für die Zwischenzeit bis zum 1. Januar 1875 und für dringliche Fälle der Bundesrath allein beauftragt zur Auslegung der Auslieferungsverträge und zum Entscheide über die ihm eingehenden Begehren.

Gestützt auf die obigen Auseinandersetzungen hat der Bundesrath die Ehre, Ihnen, Tit., folgenden Antrag vorzulegen:

1. Es sei unverzüglich, jedenfalls noch während des gegenwärtigen Monats Oktober, zur Wahl des neuen Bundesgerichtes zu schreiten.

2. Sei ein Bundesbeschluß nach beiliegendem Entwurfe zu erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Oktober 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Beginn der Amtsthätigkeit des Bundesgerichtes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht von Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874;

in Betracht, daß dieses Gesetz mit dem 7. Oktober abhin in Kraft getreten ist,

beschließt:

Art. 1. Das neue Bundesgericht beginnt seine Amtsthätigkeit mit dem 1. Januar 1875.

Während der Zwischenzeit von der Ernennung an bis zum 1. Januar 1875 wird es seine Installation an dem mit Bundesbeschluß vom 26. Juni 1874 bezeichneten Amtssize vollziehen und die Ernennung der Beamten und Angestellten vornehmen, zu deren Wahl es nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent ist.

Art. 2. Der Bundesrath und nöthigenfalls die Bundesversammlung entscheiden noch definitiv diejenigen Rekurse, welche bis und mit dem 7. Oktober 1874 bei dem Bundesrathe eingegangen sind.

Art. 3. Der Bundesrath übergibt dagegen diejenigen Rekurse, welche nach dem 7. Oktober 1874 bei ihm eingehen, und deren Entscheid weder durch die Bundesverfassung, noch durch das Gesetz über die Bundesrechtspflege ihm zugewiesen ist, dem neuen Bundesgerichte.

Immerhin wird bis zum 1. Januar 1875 der Bundesrath noch diejenigen einleitenden Verfügungen treffen, welche geeignet sind, die Instruktion über die erwähnten Rekurse zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schützen.

Art. 4. Das alte Bundesgericht wird bis zum 31. Dezember 1874 so viel wie möglich alle diejenigen Geschäfte erledigen, welche bis und mit dem 7. Oktober gleichen Jahres bei ihm anhängig gemacht worden sind. Auf den 1. Januar 1875 hat es die dannzumal noch bei ihm pendenten Geschäfte dem neuen Bundesgerichte zu übergeben.

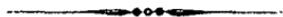
Art. 5. Ebenso wird das alte Bundesgericht alle diejenigen Geschäfte, welche nach dem 7. Oktober 1874 bei ihm eingehen, auf den 1. Januar 1875 dem neuen Bundesgericht zustellen, ohne über dieselben zu urtheilen.

Immerhin stehen ihm bis zum 1. Januar 1875 diejenigen einleitenden Verfügungen zu, welche geeignet sind, die Instruktion dieser Geschäfte zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schützen.

Art. 6. Für dringende Fälle und in Abweichung vom Art. 58 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist der Bundesrath ermächtigt, über Anstände zu entscheiden, welche vor dem 1. Januar 1875 durch Auslieferungsbegehren entstehen könnten.

Art. 7. Das Archiv des alten Bundesgerichtes muß an den Amtssiz des neuen Gerichtshofes abgeliefert werden.

Art. 8. Der Bundesrath und das Bundesgericht sind, soweit es jeden Theil betrifft, mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Rechtskraft tritt, beauftragt.



Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs auf Eisenbahnen.

(Vom 18. September 1874.)

Tit.!

Die von Ihnen aufgestellte Commission hat sich in ihren Sitzungen vom 17. bis 22. August und vom 16. September unter Mitwirkung des Redaktors, Hrn. Prof. Fick, in einlässlicher Weise mit dem vorliegenden, ihrer Berathung unterstellten Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs auf Eisenbahnen u. s. w., beschäftigt und beehrt sich hiemit, Ihnen das Ergebniß ihrer Untersuchung vorzulegen.

Die Commission fand bei ihrem Zusammentritt zwei weitere Eingaben vor. Die eine, mittelst Schreibens vom 29. Juni von der association commerciale et industrielle genevoise gemachte, geht auf Modifikation der Art. 3, 6 und 7 aus und stellt einige Anträge, welche dahin zielen, nach französischer Anschauung die Rechte des Adressaten oder Empfängers auszudehnen und seine Fähigkeit, über die Waare früher als nach Ankunft derselben zu disponiren, sicher zu stellen. Diese Anträge sind von dem Vertreter der romanischen Schweiz in der Commission aufgenommen und im Wesentlichen von ihm seinem Minderheitsberichte einverleibt worden.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Antritt der Funktionen des Bundesgerichtes. (Vom 9. Oktober 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1874
Date	
Data	
Seite	51-57
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 341

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.